



**Sitzung des Stadtrates am 28.06.2023**

**Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU-Fraktion) zur Taubenpopulation in der Stadt**

**Vorlagen-Nummer: VII/2023/05780**

**TOP: 12.6**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Welche Erkenntnisse liegen der Stadtverwaltung zur Entwicklung der Wildtaubenpopulation vor?**

Bei Wildtauben handelt es sich im Gegensatz zu verwilderten Haustauben, um geschützte Arten, gegen die keine Maßnahmen ergriffen werden. Im Gegensatz dazu sind derzeit verwilderte Haustauben als Schädlinge gemäß Schädlingsbekämpfungsverordnung (SchädBekVO) des Landes Sachsen-Anhalt einzustufen.

Zahlen über die Populationsgröße der verwilderten Haustauben im Stadtgebiet liegen nicht vor. Eine Zunahme an Beschwerden über verwilderte Haustauben ist nicht zu verzeichnen. Lokale Schwerpunkte resultieren vorrangig aus einem wiederholten und unkontrollierten Ausstreuen von Futter durch Einzelpersonen bzw. Fütterung durch Passanten (auf dem Markt).

**2. Welche Schwerpunkte der Verbreitung bestehen laut Stadtverwaltung?**

Als lokale Schwerpunkte gelten Markt, Hallmarkt, Riebeckplatz und Halle-Neustadt.

**3. Was unternimmt die Stadt zur Regulierung des Bestandes an Wildtauben?**

Der Fachbereich Sicherheit bestreift (uniformiert und/oder zivil) die bekannten Futterplätze.

Durch den Fachbereich Gesundheit werden auf Grund von Einwohnerbeschwerden Kontrollen an Schwerpunkten und Beratungen von Bürgern und Immobilienbesitzern zur Taubenproblematik durchgeführt, welche einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der Taubenpopulation, aber auch zur Entschärfung von Problemstandorten darstellen.



| Jahr | Beschwerden<br>über<br>Taubenbefall | Schreiben an<br>Hausbesitzer<br>/besitzerinnen | Schreiben gesamt<br>an Bürger im<br>Zusammenhang<br>mit verwilderten<br>Haustauben | Betriebsbesuche<br>Taubenbefall | Beratungen<br>vor Ort |
|------|-------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------|
| 2018 | 25                                  | 3                                              | 3                                                                                  | 11                              | 2                     |
| 2019 | 55                                  | 15                                             | 31                                                                                 | 52                              | 5                     |
| 2020 | 38                                  | 9                                              | 16                                                                                 | 35                              | 6                     |
| 2021 | 48                                  | 22                                             | 26                                                                                 | 85                              | 21                    |
| 2022 | 39                                  | 6                                              | 6                                                                                  | 26                              | 26                    |

Das hiesige Stadttubenmanagement umfasst neben der Annahme von Bürgerbeschwerden und der Zusammenarbeit mit Tierschutzvereinen auch die Beratung von Immobilienbesitzern hinsichtlich erforderlicher Verschluss- und Vergrämuungsmaßnahmen. Dabei ist die derzeitige SchädBekVO des Landes Sachsen-Anhalt sowohl ein wichtiger Türöffner als auch Druckmittel für die Einsichtsfähigkeit der Gebäudeeigentümer. Nach vorliegendem Änderungsentwurf des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt (MS) vom März 2023 soll die verwilderte Haustube künftig aus der SchädBekVO gestrichen werden, da vermeintlich tierschutzrechtliche Bestimmungen den von Städten erlassenen Fütterungsverboten für verwilderte Haustauben und nachfolgend der Errichtung von Taubenschlägen zur Eindämmung der Taubenpopulationen entgegenstünden. Die Streichung solle zur Vereinbarkeit von Infektions- und Tierschutz beitragen.

Eine entsprechende, ablehnende Stellungnahme wurde gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt wiederholt vorgetragen.

**4. Wie viele Strafen für illegales Füttern wurden in den letzten zwei Jahren gegen wie viele Personen verhängt?**

2021: 3 Verfahren

2022: 3 Verfahren

2023: 1 Verfahren

**5. Erachtet die Stadtverwaltung die bisherige Höhe des Bußgeldes für ausreichend? Innerhalb welchen Rahmens könnte die Stadt das Bußgeld der Höhe nach festsetzen (Grenzen des Bußgeldrahmens)?**

Ordnungswidrigkeiten nach der Gefahrenabwehrverordnung können mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 5.000 € geahndet werden.

Die festgesetzten Geldbußen für unerlaubtes Füttern von freilebenden Tieren sind angemessen. Im Regelfall wird bei einem erstmaligen Verstoß eine Geldbuße in Höhe von 55 € festgesetzt. Kommt es zu wiederholten Verstößen drohen höhere Geldbußen.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete